



**Grüngutkonzept des Landkreises Reutlingen
- Offenhaltungspauschale und Weiterentwicklung**

Beschlussvorschlag:

1. Die an die Städte und Gemeinden des Landkreises für den Betrieb der Häckselplätze gezahlte Offenhaltungspauschale bleibt unverändert. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird in 2018 erneut überprüft.
2. Der Landkreis beteiligt sich rückwirkend an den Kosten der Städte und Gemeinden für das Verdichten von nicht holzigem Grüngut und das Zusammenschieben von holzigem Grüngut entsprechend Ziffer II. 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Städten und Gemeinden zu ändern, die Auszahlung der Maschinenpauschale vorzunehmen und diese Kostenbeteiligung in 2018 zu überprüfen.
3. Die mobilen Grüngutannahmestellen in Dettingen an der Erms, Engstingen (vorbehaltlich einer Häckselplatzlösung), Grabenstetten, Hohenstein, Münsingen-Stadt, Riederich, Römerstein-Donnstetten und -Zainingen, Sonnenbühl und Walddorfhäslach werden ab 2017 eingestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einstellung weiterer mobiler Grüngutannahmestellen zu prüfen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand: 2016 einmalig ab 2017 jährlich	82.250,00 EUR 66.300,00 EUR	Anteil Landkreis: 2016 ab 2017	82.250,00 EUR 66.300,00 EUR
Teilhaushalt: 9 Produktgruppe: 53.70 Produkt: 53.70.02		Zur Verfügung stehende Haus- haltsmittel: Haushalt 2016 Haushaltsplanentwurf 2017	0,00 EUR 66.300,00 EUR
Überplanmäßiger Aufwand 2016: 82.250,00 EUR			
Deckungsvorschlag: Mehraufwendungen 2016 werden in den Folgejahren ausgeglichen			

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit den KT-Drucksachen Nrn. VIII-0612 und VIII-0612/1 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.10.2013 den Eckpunkten der neuen Grüngutkonzeption mit der Maßgabe zugestimmt, die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Offenhaltungspauschale des Landkreises erstmals nach einem Jahr und erneut nach dem zweiten Jahr zu überprüfen und den Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz hierüber zu unterrichten.

Die Überprüfung ergab, dass die Kostenbeteiligung des Landkreises bei der Offenhaltungspauschale weiterhin angemessen ist und insofern kein Änderungsbedarf besteht.

In die Überprüfung einbezogen wurde auch die von einigen Gemeinden angeregte Aufnahme eines Kostenersatzes für das Verdichten von nicht holzigem und Zusammenschieben von holzigem Grüngut auf den Häckselplätzen. Diese Arbeitsschritte waren in der Offenhaltungspauschale bisher nicht vorgesehen. Entsprechend der nachfolgenden Ziffer II. 3 soll nunmehr rückwirkend eine Kostenbeteiligung erfolgen.

Außerdem wurden mit den betroffenen Städten und Gemeinden Gespräche geführt mit dem Ziel, Kosten zu reduzieren und nicht erforderliche Doppelstrukturen abzubauen sowie mobile Annahmestellen, die nahe an Häckselplätzen liegen, aufzulösen. Demnach werden die mobilen Grüngutannahmestellen in Dettingen an der Erms, Engstingen (vorbehaltlich einer Lösung für den Häckselplatz), Grabenstetten, Hohenstein, Münsingen-Stadt, Riederich, Römerstein-Donnstetten und -Zainingen, Sonnenbühl und Walddorfhäslach ab 2017 eingestellt.

Die vorstehende Weiterentwicklung des Grüngutkonzeptes sowie die Auflösung mobiler Annahmestellen wurden mit der Arbeitsgruppe (AG) Abfallwirtschaft intensiv beraten und abgestimmt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Erfassung und Verwertung von Grüngut - Aktueller Stand im Landkreis

Das am 23.10.2013 mit den KT-Drucksachen Nrn. VIII-0612 und VIII-0612/1 vom Kreistag beschlossene Grüngutkonzept wurde vollständig umgesetzt. Die Erfassung von Grüngut erfolgt im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen derzeit an 15 kommunalen Häckselplätzen und an 21 mobilen Annahmestellen, an denen das Grüngut getrennt nach holzigem und nicht holzigem Material abgegeben werden kann. Bei den meisten Häckselplätzen wurde die betreute und getrennte Annahme von Grüngut im Jahr 2014 eingeführt, der letzte Häckselplatz wurde im Oktober 2015 in Betrieb genommen.

Die Kosten für die vom Maschinenring im Auftrag des Landkreises betriebenen mobilen Grüngutannahmestellen werden zu 100 % vom Landkreis getragen. Mit allen Städten und Gemeinden, die über Häckselplätze verfügen, wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Mitnutzung und Einbeziehung der kommunalen Häckselplätze in das abfallwirtschaftliche Angebot des Landkreises abgeschlossen. Der Landkreis beteiligt sich an den Investitions- und Betriebskosten der Häckselplätze zu 50 %, bei Kooperationen mehrerer Städte und Gemeinden mit 70 %.

Die Kostenbeteiligung des Landkreises an den Betriebskosten der Häckselplätze erfolgt über eine Offenhaltungspauschale, die die Personalkosten für die reinen Öffnungszeiten und Rüstzeiten (Zeiten vor und nach den eigentlichen Öffnungszeiten) sowie Verwaltungsgemeinkosten und einen Risikozuschlag berücksichtigt, und eine Platzpauschale, die die Investitionen in Form von kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zins) über die Nutzungsdauer und die laufenden Kosten für Wartung und Instandhaltung sowie Verwaltungsgemeinkosten und einen Risikozuschlag enthält. Die Höhe der Offenhaltungs- und Platzpauschale richtet sich nach der Zahl der an den jeweiligen Häckselplatz angeschlossenen Einwohner. Damit diese Pauschalen wertgesichert und somit Kostensteigerungen bei den Gemeinden ausgeglichen werden, unterliegen sie einer Preisgleitklausel.

In 2016 wurden folgende Pauschalen ausbezahlt:

Platzgröße/Einwohnerzahl	Offenhaltungspauschale je Öffnungsstunde	Platzpauschale pro Jahr
klein (bis 5.000 Einwohner)		
bei 50 % Beteiligung	11,11 EUR	4.131,18 EUR
bei 70 % (Kooperation)	15,55 EUR	5.783,65 EUR
mittel (bis 9.000 Einwohner)		
bei 50 % Beteiligung	11,88 EUR	5.769,88 EUR
bei 70 % (Kooperation)	16,63 EUR	8.077,42 EUR
groß (größer 9.000 Einwohner)		
bei 50 % Beteiligung	15,35 EUR	7.431,18 EUR
bei 70 % (Kooperation)	21,50 EUR	10.403,45 EUR

Insgesamt entstanden hierfür in 2016 Aufwendungen für den Landkreis in Höhe von 237.000,00 EUR.

2. Überprüfung der Offenhaltungspauschale

Gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 23.10.2013 wurden von der Verwaltung die Aspekte, die für die Berechnung der Offenhaltungspauschale ausschlaggebend sind, systematisch auf Aktualität geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Stundensatz, der sämtliche Kosten der reinen Offenhaltung (betreute Annahme, insbesondere Überwachung der getrennten Anlieferung von holzigem und nicht holzigem Grüngut) beinhaltet und jährlich durch die in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorgesehenen Preisgleitklauseln angepasst wird, keiner Änderung bedarf. Da es sich bei den Zielen nach gesetzeskonformer Entsorgung von Grüngut und Etablierung eines bürgernahen Service-Angebotes um gleichgerichtete Interessen von Gemeinden und Landkreis handelt, sind auch die Beteiligungssätze (50 % bzw. bei Kooperationen von Gemeinden 70 %) weiterhin angebracht und sollen beibehalten werden. Auch eine Anpassung der maximal vom Landkreis bezahlten 701 Öffnungsstunden pro Jahr ist nicht erforderlich, da die meisten Kommunen im Landkreis diese maximale Stundenzahl nicht ausschöpfen, einige sogar erheblich darunter liegen und nur drei Städte und Gemeinden längere Öffnungszeiten haben. Schließlich besteht auch kein Anlass für eine Änderung der Häckselplatzkategorien nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Eine Überprüfung ergab, dass diese Einteilung auch weiterhin den aktuellen Einwohnerzahlen der Gemeinden, inklusive Einwohnerzahlen aus den entsprechenden Kooperationsgemeinden, entspricht. Zwar könnte man hier auch auf die Zahl der Anlieferer oder auf die Menge abstellen. Da es aber derzeit noch keine verlässlichen Zahlen zu Anlieferungen auf den Häckselplätzen gibt, aus den angelieferten Mengen von 2015 auch kein klar erkennbarer Zusammenhang abzulesen ist und die Mengen jährlich schwanken (mit der Folge, dass manche Gemeinden eventuell zurückgestuft werden müssten), ist derzeit der einzige klar messbare und damit geeignete Maßstab die Einwohnerzahl.

Zusammenfassend hat die Überprüfung ergeben, dass die Kostenbeteiligung des Landkreises bei der Offenhaltungspauschale beibehalten werden soll. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird im Jahr 2018 erneut überprüft.

3. Aufnahme eines Kostenersatzes für den Einsatz von Maschinen auf den Häckselplätzen

3.1 Hintergrund

Einige Städte und Gemeinden haben dargelegt, dass die Offenhaltungspauschale nicht ausreicht, um damit auch die Kosten für den Einsatz von Maschinen, zum Beispiel Radladern oder Traktoren mit Frontlader, auf den Häckselplätzen abzude-

cken. Diese werden eingesetzt, um holziges Material auf der Fläche zusammenzuschieben und nicht holziges Grüngut in den Containern zu verdichten. Dadurch kann die Kapazität der Container besser ausgenutzt und können zusätzliche Container- und Transportkosten vermieden werden. Diese Arbeitsschritte sind in der Berechnung der Offenhaltungspauschale bisher nicht berücksichtigt, liegen aber im Interesse des Landkreises und müssten sonst extern vergeben werden.

3.2 Vorgehen

Um einen besseren Einblick über den Einsatz von Maschinen auf den Häckselplätzen und die daraus entstehenden Kosten zu bekommen, wurden die Städte und Gemeinden befragt, wie Maschinen in der Praxis auf den Häckselplätzen zum Einsatz kommen und welche Kosten dadurch verursacht werden. Die Abfrage zeigte jedoch, dass abhängig vom Betriebskonzept der Häckselplätze und der jeweiligen Situation vor Ort der Maschineneinsatz sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Beispiel nutzen einige Städte und Gemeinden den Radlader des gemeindlichen Bauhofs, andere haben den Maschineneinsatz fremdvergeben. Angesichts der unterschiedlichen Einflussfaktoren und Handhabungen in den Gemeinden wurden verschiedene Szenarien zur Übernahme von Kosten erarbeitet.

Eine volle oder teilweise Erstattung von tatsächlichen Kosten auf Nachweis entspricht zwar am ehesten der Situation in den einzelnen Gemeinden, ist aber mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und für den Landkreis nur schwer kalkulierbar. Wie schon bei der Offenhaltungspauschale wurden auch verschiedene Möglichkeiten der Berechnung nach Öffnungstagen und Häckselplatzgröße in Betracht gezogen. Diese sind aber nur wenig realitätsnah. Letztlich sind die tatsächlich anfallenden jährlichen Mengen an holzigem und nicht holzigem Grüngut eine objektive Grundlage zur Berechnung des Aufwands für den Maschineneinsatz und somit der Maschinenpauschale.

3.3 Berechnung der Maschinenpauschale

Die Maschinenpauschale gliedert sich nach 3 Kostenpunkten, die sich an den tatsächlichen Arbeitsschritten orientieren. Es wird ein Stundensatz von 77,30 EUR vorgesehen, der dem tatsächlichen Stundensatz der Gemeinden entspricht, die den Maschineneinsatz auf den Häckselplätzen fremdvergeben haben.

1. An- und Abfahrtskosten:
Zugrunde liegen neben dem Stundensatz die Entfernung vom tatsächlichen Maschinen-Standort zum Häckselplatz für Hin- und Rückfahrt bei einer Geschwindigkeit von 20 km/h (ergibt 3,87 EUR/km) an 75 % der Öffnungstage, denn nicht an jedem Öffnungstag kommen die Maschinen zum Einsatz.
2. Verdichten von nicht holzigem Grüngut:
Zugrunde liegen neben dem Stundensatz die Gesamtmenge an nicht holzigem Grüngut pro Jahr am betreffenden Häckselplatz und 15 Minuten Maschineneinsatz pro Containerfüllung (6 t). Die Zeitangabe entspricht Erfahrungswerten aus der Praxis. Daraus ergibt sich eine Vergütung von 3,22 EUR/t.
3. Zusammenschieben des Holzigen Materials:
Zugrunde liegen neben dem Stundensatz die Gesamtmenge an holzigem Grüngut pro Jahr am betreffenden Häckselplatz und 2,5 Minuten Maschineneinsatz pro Tonne. Die Zeitangabe entspricht Erfahrungswerten aus der Praxis. Daraus ergibt sich eine Vergütung von ebenfalls 3,22 EUR/t.

Die Kosten des Maschineneinsatzes werden zu 100 % vom Landkreis übernommen, da diese bei einer Vergabe durch den Landkreis an einen Dienstleister ebenfalls von ihm zu tragen wären.

3.4 Entstehende Mehrkosten durch die Einführung einer Maschinenpauschale

Die vorgeschlagene Erstattung von Maschinenkosten durch den Landkreis führt künftig zu Kosten in Höhe von ca. 66.300,00 EUR pro Jahr, abhängig von den jährlich auf den Häckselplätzen gesammelten Grüngutmengen. Die Maschinenpauschale unterliegt wie auch die Offenhaltungspuschale einer Preisgleitregelung (Indexwerte für Arbeitskosten, Fahrzeuge und Dieselmotorkraftstoff).

Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 23.10.2013 wird die Maschinenpauschale rückwirkend ein Jahr nach Beginn der getrennten Annahme auf dem jeweiligen Häckselplatz gezahlt. Für 2015/2016 ergibt sich daraus eine einmalige Nachzahlung von rund 82.250,00 EUR. Die Maschinenpauschale wird im Jahr 2018 überprüft.

4. Abbau von Doppelstrukturen

4.1 Hintergrund

Im Landkreis gibt es 18 Gemeinden, die einen Häckselplatz selbst betreiben oder in einer Kooperation den Häckselplatz einer anderen Gemeinde nutzen können und gleichzeitig eine oder mehrere mobile Grüngutannahmestelle/n haben. Die Kosten für die mobile Grüngutsammlung werden zu 100 % vom Landkreis getragen. Da diese Doppelstruktur hohe Kosten verursacht, wurde überprüft, inwieweit durch Einstellung von mobilen Grüngutannahmestellen Kosten reduziert werden können. Im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden Grafenberg, Pliezhausen, Römerstein-Böhringen, St. Johann und Trochtelfingen wurden deren Annahmestellen bereits in den Jahren 2014 bis 2016 eingestellt, da sich diese auf oder in unmittelbarer Nähe des Häckselplatzes befanden.

4.2 Ergebnis der Überprüfung

Die Untersuchung ergab, dass einige Grüngutannahmestellen in einer vertretbaren Entfernung von maximal 6 km vom Ortskern liegen. Diese mobilen Annahmestellen weisen zum Teil auch nur sehr geringe Sammelmengen auf, werden nur wenig frequentiert und verursachen aber sehr hohe Kosten. Es wird daher vorgeschlagen, die mobilen Annahmestellen in diesen Gemeinden zu schließen. Ausnahmen bilden die mobilen Annahmestellen in Eningen unter Achalm, Bad Urach und Lichtenstein. Sie werden im Vergleich sehr hoch frequentiert, weisen hohe Mengenabgaben auf und verursachen geringere Kosten pro Annahmetonne. Da bei Einstellung dieser Annahmestellen mit einer Überlastung der ohnehin stark frequentierten Häckselplätze in diesen Kommunen gerechnet werden muss, sollen diese mobilen Annahmestellen vorerst weiter betrieben werden. In Bad Urach und Lichtenstein soll den Bürgern unter ökologischen und verkehrstechnischen Aspekten zusätzlich der Alaufstieg erspart werden. Die mobile Annahmestelle in Engstingen wird vorbehaltlich einer Lösung für deren Häckselplatz geschlossen. Näheres ergibt sich aus der Übersicht auf der folgenden Seite.

Mobile Grüngut-Annahmestellen (mGA)	Kosten je mGA 2016	Anlieferer 2015	Menge 2015	Kosten je Tonne	Entfernung Ortskern - Häckselplatz
Zwiefalten	7.067 €	1.359	115 t	61 €	21,4 km
Hayingen	11.225 €	2.880	181 t	62 €	21 km
Wannweil	17.617 €	9.000	209 t	84 €	7,6 km
Pfronstetten	7.067 €	764	108 t	66 €	10,3 km
Mehrstetten	7.067 €	683	74 t	96 €	9,2 km
Hülben	9.807 €	3.028	104 t	94 €	8,7 km
Gomadingen	7.067 €	2.048	76 t	93 €	7,5 km
Münsingen - Hunderringen	7.067 €	530	75 t	94 €	11,2 km
Eningen u.A.	9.807 €	8.950	232 t	42 €	2,5 km
Bad Urach	9.807 €	2.596	103 t	95 €	6 km
Lichtenstein-Unterhausen	9.807 €	9.940	203 t	48 €	6 km
Grabenstetten	7.067 €	647	87 t	82 €	6 km
Römerstein - Donnstetten	7.067 €	1.125	96 t	73 €	6 km
Römerstein - Zainingen	7.067 €	1.018	47 t	149 €	4,3 km
Münsingen	9.807 €	1.241	43 t	228 €	2,8 km
Sonnenbühl-Undingen	9.807 €	1.128	59 t	165 €	2,8 km
Dettingen	9.807 €	1.744	59 t	167 €	2 km
Riederich	9.807 €	2.410	42 t	232 €	1,5 km
Engstingen-Kleinengstingen	9.807 €	1.213	43 t	227 €	1,4 km
Walddorfhäslach	12.546 €	1.895	33 t	375 €	1,2 km
Hohenstein-Oberstetten	9.807 €	302	41 t	239 €	0,75 km

Anmerkungen zur Tabelle: Zwiefalten, Hayingen und Wannweil haben keinen eigenen Häckselplatz und sind auch nicht im Wege einer Kooperation an andere Häckselplätze angeschlossen. Die Gemeinden Pfronstetten, Mehrstetten, Hülben, Gomadingen und Grabenstetten haben keine eigenen Häckselplätze, kooperieren jedoch mit anderen Kommunen. Alle übrigen Städte und Gemeinden in dieser Tabelle haben eigene Häckselplätze und bisher auch eine mobile Grüngutannahmestelle.

Die 10 grau unterlegten mobilen Grüngutannahmestellen werden ab 2017 eingestellt. Mit den betroffenen Städte und Gemeinden wurden Gespräche geführt. Bisher konnte mit 9 Gemeinden ein Einvernehmen hergestellt werden.

4.3 Einsparpotenzial durch den Abbau von Doppelstrukturen

Durch die Einstellung der genannten 10 mobilen Grüngutannahmestellen können Kosten in Höhe von ca. 92.600,00 EUR jährlich eingespart werden. Die eingesparte Summe kann unter anderem zur Deckung von Mehrkosten verwendet werden, die durch die Einführung der Maschinenpauschale entstehen.

4.4 Weiteres Vorgehen

Die AG Abfallwirtschaft hat der Verwaltung mit auf den Weg gegeben, im Rahmen der Weiterentwicklung des Grüngutkonzeptes insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit die Einstellung weiterer mobiler Grüngutannahmestellen zu prüfen.